

Verfahren zur Durchführung
von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
einschließlich Personalabgleich und Kürzungsverfahren

I. Allgemeine Verfahrensregelungen zur Durchführung von Prüfungen

1. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe des §§ 37 ff. LRV.
2. Im Prüfauftrag sind der Prüfgegenstand und der Prüfungszeitraum festzulegen.
3. Zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen kann der Träger der Eingliederungshilfe externe Sachverständige oder eigene geeignete Dienststellen mit der Prüfung beauftragen. Wird ein Dritter beauftragt, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags entsprechend.
4. Der Leistungserbringer benennt mindestens eine auskunftsberechtigte Person, die an der Prüfung mitwirkt. Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen.
5. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung werden zwischen dem Prüfer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgesprochen. Die Prüfung erfolgt kooperativ und beratend.
6. Die entsprechenden Mitwirkungsstellen der Leistungsberechtigten des zu prüfenden Leistungsangebotes sind über die Einleitung und das Ergebnis der Prüfung zu informieren.
7. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die vorgelegten Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Prüfung genutzt werden. Sie dürfen anderen Stellen nicht zugänglich gemacht werden, insbesondere sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
8. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet:
 - die Art der Prüfung,
 - ggfls. Anlass der Prüfung,
 - den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum,
 - die vorgelegten Unterlagen,
 - die Einzelergebnisse der Prüfung, bezogen auf die Prüfgegenstände,
 - die Gesamtbeurteilung,
 - ggf. Empfehlungen zur Umsetzung der Prüffeststellungen einschließlich den damit verbundenen Auswirkungen.

9. Die rechtliche Überprüfung von Feststellungen im Prüfbericht bleibt unberührt.
10. Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer tragen die ihnen entstehenden Kosten jeweils selbst.

II. Besondere Regelungen für die anlassbezogene Prüfung (§ 38 LRV)

1. Bei Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind die tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, im Prüfauftrag konkret zu benennen. Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind im Prüfauftrag jene in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit zu beschreiben, auf die sich die Prüfung bezieht. Der Prüfauftrag kann sich auf einzelne oder mehrere Tatbestände beziehen; er kann sich ferner auf Teile der Leistung oder auf die Leistung insgesamt erstrecken. Der Prüfauftrag ist – abhängig von den Anhaltspunkten - auf das notwendige Maß zu beschränken, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Die Prüfungsergebnisse aus Verfahren nach § 39 LRV bilden alleine keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine zusätzliche anlassbezogene Prüfung nach § 38 LRV.

2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Leistungsträger auf Verlangen jene Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung erforderlich sind. Die Vorlage von Daten der Leistungsberechtigten erfolgt im Regelfall pseudonymisiert. Sollte hiervon im Einzelfall abgewichen werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Prüfung und Verarbeitung von Personaldaten in pseudonymisierter Form ist beim Leistungserbringer oder in der Prüfinstitution zulässig. Personalakten dürfen nicht pauschal überlassen werden.
 - a) Für die Prüfung und Feststellung der Wirtschaftlichkeit der tatsächlichen Leistungserbringung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen, die einen Rückschluss auf das wirtschaftliche Ergebnis in Bezug auf die vereinbarte und erbrachte Leistung sowie die hierfür gezahlte Vergütung ermöglichen.
 - b) Im Rahmen von Qualitätsprüfungen sind dem Leistungsträger Unterlagen über durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der Prozessdokumentation vorzulegen.

Die Prüfung kann auch die Befragung der Leistungsberechtigten und der Beteiligten vor Ort umfassen. Bei der Prüfung der Wirksamkeit ist eine Befragung durchzuführen. Das Einverständnis der betroffenen Leistungsberechtigten wird vorher eingeholt.

3. Der Leistungsträger teilt dem Leistungserbringer mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich den Prüfauftrag sowie die Person des Prüfers mit. Der Leistungserbringer ermöglicht die Prüfung sowie den Zugang zu den Räumen der Einrichtung oder des Dienstes und wirkt an ihr mit.
4. Bei Gefahr im Verzug (insbesondere bei Hinweisen auf Personenschäden bzw. gravierenden Leistungsmängeln) erfolgt abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen die Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Heimaufsicht auch ohne vorherige Anmeldung¹.
5. Der Leistungserbringer wird vor Erstellung des Prüfberichtes in einem Abschlussgespräch auf Grundlage des Entwurfes eines vorläufigen Prüfberichtes über die Ergebnisse der Prüfung informiert. Der Leistungserbringer kann Dritte zu dem Abschlussgespräch hinzuziehen.

Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit innerhalb von sechs Wochen nach dem Abschlussgespräch zum vorläufigen Prüfberichtes schriftlich Stellung zu nehmen. Von dem Entwurfsinhalt des Prüfberichts abweichende Stellungnahmen des Leistungserbringers werden als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Mit der Stellungnahme des Leistungserbringers findet das Prüfverfahren seinen Abschluss.

6. Sofern Prüfergebnisse eines anderen Leistungsträgers beziehungsweise einer anderen Aufsichtsbehörde in die Prüfung einbezogen werden, sind auch diesbezügliche Stellungnahmen des Leistungserbringers zu berücksichtigen. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, arbeitet der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen zuständigen Behörden wie der Heimaufsicht, dem Träger der Sozialhilfe und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen kooperativ zusammen. Liegen dem Leistungserbringer Kenntnisse über Prüfungen vor, so kann er diese dem Träger der Eingliederungshilfe jederzeit mitteilen.
7. Die im Ergebnis der Prüfung festgestellten Qualitätsmängel der Leistungen sollen unverzüglich behoben werden, sofern nicht angezeigt ist, die Feststellung in der Folgevereinbarung zu berücksichtigen.
8. Aus den Prüfergebnissen sich ergebende Maßnahmen und Indikatoren zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen sind in den nachfolgenden Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX zu berücksichtigen.

¹ Vgl. § 128 Abs. 2 SGB IX.

III. Besondere Regelungen für die anlassunabhängige Prüfung (§ 39 LRV)

1. Die für den Personalabgleich erforderlichen Unterlagen sind in elektronischer Form nach der vom Leistungsträger überlassenen einheitlichen Vorlage zur Verfügung zu stellen, die nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich ausgestaltet werden.
2. Die überlassenen Vorlagen dürfen ausschließlich der Erfassung und Prüfung von Personalmengen im Rahmen der vereinbarten Personalausstattung dienen – unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausgestaltung der Vorlagen berücksichtigt folgende Rahmenbedingungen:

- Über den Personalabgleich erfolgt keine Überprüfung der Personaleinsatzplanung in ordnungsrechtlicher Hinsicht
 - Bezogen auf ein Leistungsangebot sind Vollzeitäquivalente, geleistete Überstunden sowie der Einsatz von Fremdpersonal Prüfungsgrundlage
 - Innerhalb des Prüfungszeitraums Ein- und Austritte des Personals
 - Qualifikationen des Personals
 - Anteilige Leistungen zentraler Dienste
 - Personaldarstellung unter Berücksichtigung des Datenschutzes
 - Festgelegter konkreter Prüfzeitraum
3. Der Bezugszeitraum für einen Personalabgleich umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum der letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonate, der vor dem Monat des Zugangs des Verlangens liegt. Der Bezugszeitraum beginnt frühestens mit Abschluss der ersten Vereinbarung für das betroffene Leistungsangebot.
 4. Der Leistungserbringer hat auf Verlangen des Leistungsträgers innerhalb von sechs Wochen die Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung nachzuweisen.
 5. In den Fällen, in denen ein Leistungserbringer den erforderlichen Nachweis nicht fristgemäß erbringt, wird ihm eine Frist von einem zusätzlichen Monat zur Vorlage dieses Nachweises gegeben. Liegen danach die erforderlichen Nachweise nicht vor, ist von einer nicht nur vorübergehenden Unterschreitung der vereinbarten Personalausstattung auszugehen.
 6. Das Ergebnis des Personalabgleichs wird unter Darstellung von Art und Umfang der Unterschreitung festgestellt und dem Leistungserbringer in schriftlicher oder Textform mitgeteilt.
 7. Bei einer festgestellten Abweichung ist dem Leistungserbringer im Rahmen dieser Mitteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in der dieser binnen einer Frist von sechs Wochen ab Zugang die Gründe für die Abweichung darlegen kann.

8. Der Leistungsträger prüft die Stellungnahme und die vorgetragene Gründe, warum der Leistungserbringer ggfls. die Abweichung nicht zu vertreten hat. Bei der Ausübung seines Ermessens sind insbesondere die Größe und Art des Angebots und des damit zusammenhängenden Personalumfangs zu würdigen.
9. Liegt eine Personalunterdeckung vor, obliegt es dem Leistungsträger nach Vorlage der Stellungnahme, ob er eine Kürzung der Vergütung i.S.d. § 129 SGB IX geltend macht und ein Kürzungsverfahren einleitet.
10. Liegt eine festgestellte Personalüberdeckung vor, obliegt es dem Leistungserbringer nachzuweisen, dass dieses Personal erforderlich ist, um die Bedarfe der Leistungsberechtigten zu decken. Der Leistungsträger hat im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens festzustellen und zu begründen, ob der Nachweis erbracht ist oder nicht. Soweit der Nachweis erbracht ist,
 - leitet der Leistungsträger die Überprüfung der Bedarfsermittlungen und ggfls. der Gesamtpläne im Rahmen seiner Zuständigkeit für vom Angebot erfasste Leistungsberechtigte ein.
 - erhält der Leistungserbringer eine schriftliche Bestätigung über die aus der Überdeckung folgende Notwendigkeit der Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggfls. Gesamtpläne zur Vorlage bei anderen Leistungsträgern, die ebenfalls für Leistungsberechtigte des Angebots zuständig sind.

IV. Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX

1. Die Höhe des Kürzungsbetrags und die Modalitäten der Rückzahlung werden zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der konkreten Umstände des Einzelfalls vereinbart. Das herzustellende Einvernehmen schließt die Vereinbarung zum Zahlungsabgleich nach § 32 Abs. 5 LRV ein.

Die Kürzung der vereinbarten Vergütung erfolgt für den Zeitraum, welcher der Dauer der Pflichtverletzung entspricht. § 129 Abs. 3 SGB IX bleibt unberührt.
2. Bei grober Pflichtverletzung des Leistungserbringers kann der Leistungsträger die betroffene Vereinbarung gemäß § 130 SGB IX kündigen, soweit ihm ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.